



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2024
C(2024) 458 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.1.2024

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahme des LNG-Terminals der Hanseatic Energy Hub GmbH von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 36 der genannten Richtlinie

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.1.2024

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahme des LNG-Terminals der Hanseatic Energy Hub GmbH von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 36 der genannten Richtlinie

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG¹, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. HINTERGRUND

- (1) Die Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) beabsichtigt, in einem Industriegebiet außerhalb der Stadt Stade, Deutschland, ein Terminal zur Regasifizierung von Flüssigerdgas („liquefied natural gas“, LNG) (im Folgenden „Terminal Stade“ oder „Landterminal“) zu bauen und zu betreiben. Die Gasifizierungskapazität des Terminals soll 13,3 Mrd. m³ Erdgas jährlich betragen.
- (2) Der HEH wurde für das Terminal Stade eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG unter der Bedingung gewährt, dass die kommerzielle Inbetriebnahme bis zum 19. August 2027 erfolgt. Die HEH hat eine Verlängerung dieser Ausnahme beantragt, mit der die kommerzielle Inbetriebnahme bis zum 19. August 2029 verschoben würde.

2. VERFAHREN

- (3) Am 23. Juni 2022 übermittelte die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Kommission einen Beschluss, nach dem das Landterminal der HEH von bestimmten Binnenmarktvorschriften ausgenommen wurde (im Folgenden „übermittelter Beschluss“).
- (4) Am 19. August 2022 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG, in dem sie die BNetzA aufforderte, den übermittelten Beschluss zu ändern (im Folgenden „Kommissionsbeschluss von 2022“)². In Artikel 3 des Kommissionsbeschlusses von 2022 ist Folgendes vorgesehen: Der Beschluss wird

¹ ABl. L 211 vom 14.9.2009, S. 94.

² Beschluss der Kommission C(2022) 6098 final.

im Einklang mit Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG zwei Jahre nach seiner Annahme unwirksam, wenn mit dem Bau des Terminals Stade noch nicht begonnen wurde, und er wird fünf Jahre nach seiner Annahme unwirksam, wenn das Terminal Stade nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Landterminal der HEH keinen Einfluss hat.

- (5) Am 19. September 2022 erließ die BNetzA ihren endgültigen Beschluss über die Ausnahme des Landterminals der HEH von bestimmten Binnenmarktvorschriften (im Folgenden „Ausnahmegenehmigung“), mit dem die im Kommissionsbeschluss von 2022 geforderten Änderungen umgesetzt wurden.
- (6) Nach Artikel 14 der Ausnahmegenehmigung gilt die Ausnahme unter der Bedingung, dass mit dem Bau des Terminals Stade spätestens am 19. August 2024 begonnen wird und die kommerzielle Inbetriebnahme spätestens am 19. August 2027 erfolgt, es sei denn, die Kommission entscheidet gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat.
- (7) Am 5. Dezember 2023 teilte die BNetzA der Kommission mit, dass die HEH eine Verlängerung der Ausnahme beantragt hat, damit die kommerzielle Inbetriebnahme bis zum 19. August 2029 verschoben werden kann.
- (8) Am 18. Dezember 2023 veröffentlichte die Kommission auf ihrer Website eine Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit über die Mitteilung zu informieren und Dritten Gelegenheit zu geben, bis zum 5. Januar 2024 Anmerkungen vorzubringen. Die Kommission hat bisher keine Anmerkungen erhalten.

3. MITTEILUNG DER BNETZA

- (9) Die BNetzA fasst in ihrer Mitteilung die von der HEH angeführten Gründe zusammen, wobei erläutert wird, warum ihrer Ansicht nach eine Verlängerung erforderlich ist, und bewertet die Vereinbarkeit der Verlängerung mit den Anforderungen des Artikels 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG.

3.1. Von der HEH angeführte Gründe

- (10) Die HEH erläutert, dass es beim Baubeginn zwar zu Verzögerungen gekommen sei, sie aber davon ausgehe, dass der Bau innerhalb der ursprünglichen in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Frist, d. h. vor dem 19. August 2024, beginnen werde. Der Bau sollte ursprünglich bis zu [REDACTED] dauern. Angesichts des verzögerten Beginns und der Tatsache, dass die Bauphase selbst voraussichtlich länger andauern wird, macht die HEH geltend, dass eine Verlängerung der Ausnahme erforderlich sei, damit die kommerzielle Inbetriebnahme bis zum 19. August 2029 verschoben werden kann.
- (11) Die HEH führt vier Hauptgründe für die Verzögerungen an, auf die sie ihrer Ansicht nach keinen Einfluss hat: i) ein Markteingriff des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Charterung von schwimmenden Anlagen für die LNG-Speicherung und -Rückvergasung (Floating Storage Regasification Units, im Folgenden „FSRUs“) für die Einfuhr von LNG nach Deutschland, ii) eine Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes, mit der zusätzliche Anforderungen an die HEH eingeführt wurden, iii) der Rückzug eines HEH-Gesellschafters (Fluxys) aus dem

Projekt und iv) die unvorhergesehene Notwendigkeit der Koordinierung zwischen dem Bau des Landterminals und dem Betrieb der FSRU des Bundes in Stade.

3.1.1. *Markteingriff des BMWK*

- (12) Die HEH macht geltend, dass die Ankündigung des BMWK, fünf gecharterte FSRUs in Deutschland einzusetzen, zu erheblichen Unsicherheiten auf dem Markt geführt habe, die sich unmittelbar auf das Projekt der HEH zum Bau des Landterminals auswirkten, [REDACTED]
- (13) In diesem Zusammenhang erklärt die HEH, dass der im März/April 2022 durchgeführte unverbindliche Markttest für das Landterminal zwar ein Marktinteresse für das Dreifache der vom Terminal angebotenen Mengen gezeigt habe, [REDACTED]
- [REDACTED] Die Unsicherheit hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Kapazitäten in den FSRUs des Bundes angeboten würden, und die Möglichkeit, dass sie unter Marktpreisen verfügbar werden könnten, führten nach Angaben der HEH zu einer erheblichen Zurückhaltung der ursprünglich interessierten Kunden.
- (14) Die HEH konnte erst im Dezember 2022 und März 2023 Angebote für zusätzliche langfristige Kapazitäten von [REDACTED] sichern. Die HEH erläutert, dass der Markteingriff des BMWK vor diesem Hintergrund zu einer Verschiebung der endgültigen Investitionsentscheidung und einer Verzögerung von [REDACTED] bei der Projektplanung der HEH geführt habe. Die HEH macht geltend, dass sie keinen Einfluss auf den Markteingriff des BMWK gehabt habe.

3.1.2. *Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes*

- (15) Die HEH erklärt, dass das für die Genehmigungserteilung zuständige Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg im Februar 2023 bestätigt habe, dass alle erforderlichen Unterlagen für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, das dem Schutz vor Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge dient, vorgelegt worden seien. Im April 2023 wurde jedoch eine Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes angekündigt. Mit der Änderung wurde als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Genehmigung die Prüfung der Eignung von LNG-Anlagen für die Einfuhr von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten eingeführt.
- (16) Die HEH erläutert, dass die Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes die Vorlage zusätzlicher Dokumente durch die HEH und deren Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erforderlich gemacht habe. Insgesamt führte dies nach Angaben der HEH zu einer unvorhersehbaren Verzögerung von drei Monaten aufgrund einer Gesetzesänderung, auf die sie keinen Einfluss gehabt habe.

3.1.3. *Wechsel im Gesellschafterkreis und Wechsel des Betreibers*

- (17) Die HEH macht geltend, dass die Fluxys Germany Holding GmbH (Fluxys) [REDACTED] damit begonnen habe, sich aus dem Projekt zurückzuziehen. Fluxys hatte nicht nur eine Beteiligung von [REDACTED] an der HEH, sondern sollte auch die technische und operative Leitung des Terminals Stade übernehmen. Aufgrund des Rückzugs habe die HEH einen neuen Gesellschafter und einen neuen Betreiber für das Landterminal finden müssen. Im [REDACTED] sei eine Vereinbarung mit Enagas getroffen worden, das sich bereit erklärt habe, die Anteile von Fluxys sowie dessen technische und operative Zuständigkeiten zu übernehmen. Die HEH macht geltend, dass sie auf die durch diese Änderungen verursachten Verzögerungen keinen Einfluss gehabt habe.

3.1.4. *Koordinierung zwischen der FSRU des Bundes in Stade und dem Landterminal der HEH*

- (18) Die HEH macht ferner geltend, dass das BMWK erst im Sommer 2022 angekündigt habe, dass eine der FSRUs des Bundes in Stade angesiedelt würde. Die FSRU wird Anfang 2024 ihren Betrieb aufnehmen und würde letztlich durch das von der HEH entwickelte Landterminal ersetzt.
- (19) Dies bedeute der HEH zufolge, dass der Bau des Landterminals erfolgen müsse, während die FSRU bereits in Betrieb sei. Dies würde eine umfassende Koordinierung, insbesondere der Arbeiten am Anleger, erfordern, um zu verhindern, dass sich der Bau des Landterminals auf den Betrieb der FSRU auswirkt. Der Anleger würde zunächst vom FSRU-Terminal und später vom Landterminal genutzt. Dennoch sind strukturelle Eingriffe erforderlich, bevor der Anleger vom Landterminal genutzt werden kann.
- (20) Da die Arbeiten so durchgeführt werden müssen, dass sie den Betrieb der FSRU nicht beeinträchtigen, ist die HEH der Ansicht, dass dies nur innerhalb sehr spezifischer Zeitfenster möglich sein wird. Auch die Lagerung von Materialien und das Manövrieren von Maschinen und Anlageteilen auf dem Anleger wären eingeschränkt.
- (21) Ursprünglich war die HEH davon ausgegangen, dass die Arbeiten am Anleger [REDACTED] [REDACTED] in Anspruch nehmen würden. Aufgrund der Einschränkungen, die sich aus der Installation der FSRU ergeben, sei mit einer Verzögerung [REDACTED] [REDACTED] zu rechnen.

3.2. **Bewertung durch die BNetzA**

- (22) Die BNetzA schließt sich den von der HEH vorgebrachten Gründen an und kommt zu dem Schluss, dass eine Verlängerung der Ausnahme gerechtfertigt ist.
- (23) In Bezug auf den Markteingriff des BMWK stellt die BNetzA fest, dass es Teil der unternehmerischen Tätigkeit sei, die Marktbedingungen zu antizipieren und diese im Hinblick auf Fristen und finanzielle Auswirkungen in eine solide Projektplanung einzubeziehen. Ihrer Ansicht nach hätte sich die hohe Volatilität auf dem LNG-Markt in der Projektplanung und -vermarktung der HEH widerspiegeln müssen. Im vorliegenden Fall stimmt die BNetzA jedoch zu, dass der Markteingriff des BMWK, in dessen Rahmen mehrerer FSRUs geleast werden, über die normalen zu antizipierenden Marktbedingungen hinausging. Daher hatte die HEH nach Auffassung der BNetzA keinen Einfluss auf den Eingriff und die dadurch verursachten Verzögerungen.

- (24) In Bezug auf die Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes ist die BNetzA der Auffassung, dass bei jeder unternehmerischen Tätigkeit immer rechtliche Änderungen auftreten können und berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend ist die BNetzA der Auffassung, dass die Zeit, die die HEH benötigte, um die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen, im Einflussbereich der HEH lag. Die BNetzA macht jedoch geltend, dass die HEH nicht hätte antizipieren können, wie lange die zuständige Behörde benötigen würde, um zu prüfen, ob das Projekt die mit der Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes eingeführten zusätzliche Anforderungen erfüllt. Daher kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass die HEH keinen Einfluss auf die Verzögerungen hatte, die sich aus der Prüfung des Projekts im Hinblick auf seine Eignung für die Einfuhr von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten ergeben haben.
- (25) In Bezug auf den Rückzug von Fluxys aus dem Projekt weist die BNetzA darauf hin, dass nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sein müssen, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat. Nach Auffassung der BNetzA bezieht sich der Begriff „Person“ im weiteren Sinne auf das Unternehmen HEH, im engeren Sinne aber auch auf jeden einzelnen Gesellschafter der HEH. Sollte ein einzelner Gesellschafter entscheiden, dass ein gemeinsam verfolgtes Projekt nicht mehr tragfähig ist, so trifft er eine individuelle Entscheidung, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, ohne dass die anderen Gesellschafter Einfluss darauf haben. Um das Projekt weiterverfolgen zu können, musste Ersatz für Fluxys gefunden werden. Vor diesem Hintergrund ist die BNetzA der Auffassung, dass die HEH keinen Einfluss auf die sich daraus ergebenden Verzögerungen hatte.
- (26) Die BNetzA ist ferner der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen der FSRU des Bundes in Stade und dem Landterminal der HEH von der HEH nicht vorhersehbar gewesen sei. Die HEH hatte keinen Einfluss auf die Installation der FSRU des Bundes in Stade und die daraus folgende Verlängerung der Bauphase.

4. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (27) In Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG ist Folgendes vorgesehen: Die durch die Kommission erfolgte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der Infrastruktur noch nicht begonnen wurde, und wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.
- (28) Im vorliegenden Fall macht die HEH geltend, dass die kommerzielle Inbetriebnahme der Infrastruktur aufgrund von Umständen, auf die die HEH keinen Einfluss habe, nicht fünf Jahre nach der Annahme des Kommissionsbeschlusses von 2022 beginnen könne. Die HEH hat daher eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung beantragt, die die kommerzielle Inbetriebnahme bis zum 19. August 2029 anstatt bis zum 19. August 2027 ermöglicht.
- (29) Es ist zu prüfen, ob die vom Projektträger angeführten und von der BNetzA unterstützten Gründe die Auffassung untermauern, dass Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die HEH keinen Einfluss hat, und ob die Ausnahme

verlängert werden kann, um die kommerzielle Inbetriebnahme um zwei Jahre zu verschieben.

- (30) Zunächst ist zu prüfen, ob die Gründe für die Verzögerungen als wesentliche Hindernisse bzw. außerhalb des Einflussbereichs liegende Umstände angesehen werden können. Der Markteingriff des BMWK konnte nicht antizipiert werden, und anfängliche Unsicherheiten hinsichtlich der Kapazitätsbuchungen führten zu Verzögerungen bei der geplanten endgültigen Investitionsentscheidung. Ebenso führte das LNG-Beschleunigungsgesetz zu zusätzlichen Anforderungen, ohne deren Erfüllung die HEH keine Genehmigung für das Terminal Stade erhalten konnte, und der Rückzug von Fluxys führte zu einer Situation, [REDACTED] [REDACTED]. Schließlich führte die Installation der FSRU des Bundes zu zusätzlichen Koordinierungsanforderungen, ohne deren Erfüllung das Landterminal nicht hätte fertiggestellt werden können. Nach Auffassung der Kommission kann ein Projekt ohne die oben genannten Schritte, die alle als wesentliche Hindernisse angesehen werden können, nicht durchgeführt werden
- (31) Zweitens ist zu prüfen, ob die Person, der die Ausnahme gewährt wurde – also die HEH –, tatsächlich keinen Einfluss auf diese Entwicklungen hatte. In diesem Zusammenhang stimmt die Kommission der Analyse der BNetzA zu, dass die Volatilität des LNG-Marktes und Änderungen der Rechtsvorschriften Risiken sind, denen Unternehmen ausgesetzt sind. Die HEH hatte jedoch keinen Einfluss auf den spezifischen Markteingriff des BMWK und die Entscheidung, eine FSRU des Bundes in Stade anzusiedeln. Gleiches gilt für die Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes.
- (32) Drittens ist zu prüfen, ob diese Umstände zu einer Verzögerung geführt haben, die eine Verlängerung der Ausnahme bis zum 19. August 2029 rechtfertigt. Die HEH hat nachgewiesen, dass sich das Projekt aufgrund des Markteingriffs des BMWK, der Entscheidung, die FSRU des Bundes in Stade anzusiedeln, und der Anforderungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes um [REDACTED] verzögert hat. Angesichts der Komplexität des Projekts und der Notwendigkeit, die Arbeiten eng mit dem Betrieb der FSRU des Bundes zu koordinieren, ist daher nach Einschätzung der BNetzA eine Verlängerung der Ausnahme um zwei Jahre gerechtfertigt.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (33) Die Ausnahme gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG sollte somit verlängert werden, da hinreichende Gründe dafür vorliegen, den spätesten Zeitpunkt, bis zu dem die kommerzielle Inbetriebnahme erfolgen muss, vom 19. August 2027 auf den 19. August 2029 zu verschieben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses der Kommission C(2022) 6098 final erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Einklang mit Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG am 19. August 2024 unwirksam, wenn mit dem Bau des LNG-Terminals noch nicht begonnen wurde, und er wird am 19. August 2029 unwirksam, wenn das LNG-Terminal bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die weitere Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Hanseatic Energy Hub GmbH keinen Einfluss hat. “

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 22.1.2024

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

